

Stadt Kranichfeld

Kommunales Förderprogramm im Rahmen der Altstadtsanierung nach Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR

Richtlinie der Stadt Kranichfeld zur Förderung von Maßnahmen an Objekten im Sanierungsgebiet „Altstadt Kranichfeld“, die zur Verbesserung des Wohnumfeldes und des Stadtbildes beitragen vom 23.03.2018

Die nachstehende Richtlinie dient den Bürgern zur Information über die Förderungsmöglichkeiten von stadtbildwirksamen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt Kranichfeld“ und ist für die Stadt Kranichfeld Grundlage für die Mittelbereitstellung zur Förderung der genannten Maßnahmen. Grundvoraussetzung für die Förderung der unter Abschnitt I. genannten Maßnahmen ist die Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln durch den Bund und den Freistaat Thüringen. Eine Förderung kann durch die Stadt nur in Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Bewilligungsbehörde) gewährt werden.

I. Förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe

Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden und Freiflächen im Sanierungsgebiet „Altstadt Kranichfeld“, die der Erhaltung und Aufwertung des Stadtbildes oder der Verbesserung des Wohnumfeldes dienen und deren Ausführung dem jeweiligen Charakter des Gebäudes oder der Freifläche entspricht.

Förderfähige Maßnahmen sind im Einzelnen:

1. Fassadensanierung

Maßnahmen: gestalterischer Mehraufwand durch Baudetails oder Gliederungselemente, z. B. die Instandsetzung von Gesimsen und Zierelementen sowie die Beseitigung störender Verkleidungen aus Kunststoff- oder Keramikelementen.

Nicht förderfähig in diesem Programm sind komplette Fassadensanierungen, diese sind gemäß ThStBauFR im Rahmen von Gesamtanierungsvorhaben als Teilsanierung/letzter Bauabschnitt zu behandeln. Bei Anbringungen von Wärmedämmsystemen an der Fassade ist die Maßnahme insgesamt nicht förderwürdig, wenn dadurch die Fassadenstruktur beeinträchtigt wird. Aufwendungen für die Wärmedämmung sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Förderpauschale: 25 % der förderfähigen Kosten

2. Sanierung / Erneuerung von Fenstern in Holz

Maßnahmen: Aufarbeitung historischer Fenster und Fensterläden, Ergänzung zum Verbund- oder Kastenfenster, Austausch gegen neue konstruktiv gegliederte Holzfenster, Umbau von Fensteröffnungen von liegenden in stehende Formate.

Förderpauschale: 25 % der förderfähigen Kosten

3. Sanierung / Erneuerung von Hauseingangstüren und Toren

Maßnahmen: Aufarbeitung historischer Holztüren und –tore (einschl. Garagentore), Ersatz durch nach historischem Vorbild handwerklich neu gefertigte Holztüren und –tore.

Förderpauschale: 25 % der förderfähigen Kosten

4. Dachsanierung

Maßnahmen: Erneuerung / Sanierung der Dachkonstruktion und –deckung einschließlich der Schornsteine, Dachentwässerung und Verwahrungen; Eindeckung mit unglasierten Tondachziegeln oder Naturschiefer, Verkleidung von Dachgauben in Holz, Schiefer oder Zinkblech.

Förderpauschale: 100 % der Mehrkosten einer Ton-/ Schiefereindeckung gegenüber einer Eindeckung in Betondachstein (incl. der erforderlichen Unterkonstruktion); 25 % der förderfähigen Kosten für alle übrigen Arbeiten.

5. Hof- / Freiflächensanierung

Maßnahmen: Sanierung / Ergänzung vorhandener Natursteinbeläge, Ersatz von Asphalt/Beton/Betonpflaster oder -platten durch Natursteinbeläge, Entsiegelung von Freiflächen, Rückbau nicht mehr benötigter Nebengebäude zur Wohnumfeldverbesserung, Begrünung mit standorttypischen Bäumen und Gehölzen, Erneuerung oder erstmalige Herstellung von Grundstückseinfriedungen aus Holzlattenzäunen, Natursteinmauern oder Hecken.

Förderpauschale: 25 % der förderfähigen Kosten, max. 2.500 € brutto.

6. Fassadenbegrünung

Maßnahmen: Rankhilfen, Beeteinfassungen, Pflanzen

Förderpauschale: 25 % der förderfähigen Kosten, maximal 150 € brutto.

7. Erhaltung von Baudetails

Maßnahmen: Sanierung von schmückenden Bauteilen wie Fassadenreliefs, Eingangstrepfen aus Natursteinblockstufen, Geländern und Elementen aus Schmiede-/ Gußeisen sowie weiterer Elemente soweit nicht bereits unter 1. bis 6. erfasst.

Förderpauschale: 25 % der förderfähigen Kosten

8. Abweichungen zur Förderpauschale

In Einzelfällen kann bei besonders wertvollen und aufwendigen Details / Bauwerksteilen, deren Sanierung einen hohen handwerklichen Aufwand erfordert, ein Zuschuss bis 50 % der förderfähigen Kosten gewährt werden.

II. Förderbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

Förderfähige Maßnahmen nach I. sind vor Beginn der Umsetzung hinsichtlich Gestaltung und Fördermodalitäten mit der Stadt Kranichfeld oder deren Beauftragte abzustimmen. Die maximal mögliche Förderung pro Grundstück wird auf **5.000,00 €** brutto beschränkt. Über diesen Betrag hinaus kann bei Vorliegen besonderer Bedingungen, z.B. überdurchschnittlich umfangreicher Gebäude- oder Flächenabmessungen, ein Zusatzbetrag gewährt werden.

Für Maßnahmen entsprechend I. an Gebäuden und Freiflächen, bei denen in den Vorjahren bereits gestalterisch mangelhafte Sanierungs-/Erneuerungsarbeiten, die gemäß dieser Richtlinie nicht förderfähig gewesen wären, durchgeführt worden sind, kann lediglich eine auf 50 % reduzierte jeweilige Förderpauschale gewährt werden. In der gem. II.2. abzuschließenden Modernisierungsvereinbarung ist ein zeitliches Ziel zur Beseitigung der gestalterisch mangelhaften Bereiche zu vereinbaren, bei erfolgter Beseitigung kann die zunächst erfolgte Beschränkung der Förderung aufgehoben werden.

Für die Durchführung der Maßnahmen muss grundsätzlich eine sanierungsrechtliche Genehmigung nach §144 BauGB bei der Stadt beantragt werden. Die Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung ist Voraussetzung für eine Förderung der geplanten Maßnahme.

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des betroffenen Grundstückes. Eine Zuschussgewährung auf erbrachte Eigenleistungen ist ausgeschlossen. Die persönlichen, insbesondere die finanziellen, Verhältnisse des Antragstellers bleiben bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit außer Betracht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde gegenüber der Stadt Kranichfeld begonnen wird.

Die Ausführung der Maßnahme wird vor Ort geprüft. Durch den Zuschussempfänger ist daher das Begehungsrecht für Mitarbeiter der Stadt bzw. der VG Kranichfeld, deren Beauftragten sowie für Mitarbeiter der zuständigen Landesbehörden zu gewähren.

2. Verfahren

Für die zu fördernde Maßnahme ist ein formloser Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend dieser Richtlinie an die Stadt Kranichfeld zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind zur Beurteilung der Förderfähigkeit und der Ermittlung des Förderbetrages folgende Unterlagen:

- Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Planungsunterlagen (wenn vorhanden)
- Fotos des Bestandes
- Eigentümersnachweis
- 3 Angebote von Firmen je Gewerk

Grundlage für die Förderung einer Maßnahme wird eine zwischen der Stadt und dem Bauherrn nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde abzuschließende Modernisierungsvereinbarung. Mit der Vereinbarung werden u.a. der Inhalt der Maßnahme, der Durchführungszeitraum, die Gesamtkosten und die Höhe der Förderung sowie die Auszahlungsmodalitäten geregelt.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann die Modernisierungsvereinbarung auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Modernisierungsvereinbarung zur Rückzahlung fällig.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird nach Beschluss durch den Stadtrat ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kranichfeld, den 23.03.2018

Siegel

.....
Enno Dörnfeld
Bürgermeister

Anlage:

- Plan mit Darstellung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

1. Die „Richtlinie der Stadt Kranichfeld zur Förderung von Maßnahmen an Objekten im Sanierungsgebiet „Altstadt Kranichfeld“, die zur Verbesserung des Wohnumfeldes und des Stadtbildes beitragen“ wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld am 22.03.2018 mit Beschlussnummer 316-39/2018 beschlossen.
2. Die „Richtlinie der Stadt Kranichfeld zur Förderung von Maßnahmen an Objekten im Sanierungsgebiet „Altstadt Kranichfeld“, die zur Verbesserung des Wohnumfeldes und des Stadtbildes beitragen“ wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 04/2017 am 07.04.2018 bekannt gemacht.